

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIZENZBEDINGUNGEN FÜR DIE ZEITLICH BESCHRÄNKTE ÜBERLASSUNG VON SOFTWARE (Software as a Service - SaaS)

Stand: Dezember 2025

**Germanedge
Solutions GmbH**
Martin-Luther-Ring 13
04109 Leipzig
Deutschland
Tel.: +49 341 230 89-00
Fax: +49 341 230 89-01
info@germanedge.com
www.germanedge.com
Amtsgericht Leipzig
HRB 28318

Inhaltsverzeichnis

1	Inhalt und Zustandekommen	3
2	Vertragsgegenstand, Leistungen von Germanedge	3
3	Rechteeinräumung	6
4	Entgelt und Zahlungsbedingungen	7
5	Pflichten und Obliegenheiten des Kunden	8
6	Kundendaten und Datenschutz	8
7	Mängelansprüche	9
8	Rechte Dritter, Freistellung	11
9	Haftung	11
10	Laufzeit und Kündigung	12
11	Rückgabe und Löschung	13
12	Schlussbestimmungen	14

1 Inhalt und Zustandekommen

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen („AGB“) gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen den Unternehmen der Germanedge Gruppe, insbesondere der Germanedge GmbH, der Germanedge Solutions GmbH, der Germanedge Development GmbH, der QDA Solutions AB und den weiteren mit dem AGB vertragsschließenden Unternehmen (das vertragsschließende Unternehmen nachfolgend jeweils als „Germanedge“ bezeichnet), und ihren Kunden („Kunde“) betreffend die auf die Dauer der Vertragslaufzeit beschränkten Zurverfügungstellung von Software zur Nutzung über das Internet (Software as a Service – SaaS).

Für die entsprechende zur Verfügungstellung einzelner Softwareprodukte gilt ergänzend das zugrundeliegende Angebot („Angebot“) von Germanedge. Germanedge erbringt ihre Leistungen nicht für Verbraucher, sondern ausschließlich für die Zwecke der gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit des Kunden.

1.2 Keine abweichenden Regelungen

Die Geltung abweichender oder über diese AGB hinausgehender Bestimmungen ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, selbst wenn Germanedge einen Auftrag des Kunden annimmt, in dem der Kunde auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist und/oder dem die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden beigefügt sind und Germanedge dem nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde das Angebot von Germanedge annimmt. Angebote gelten als angenommen, wenn der Kunde das Angebot fristgemäß unterzeichnet an Germanedge zurückreicht (auch per Fax oder E-Mail) oder anderweitig zu erkennen gibt, dass er das Angebot annimmt, bzw. im Falle Bestellung über den Marketplace mit der Absendung der verbindlichen Bestellung über den zahlungspflichtigen Service.

2 Vertragsgegenstand, Leistungen von Germanedge

2.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des auf Grundlage dieser AGB und des zugrunde liegenden Angebotes begründeten Vertrages ist die zeitlich auf die Vertragslaufzeit begrenzte entgeltliche Überlassung des in dem Angebot bezeichneten und näher beschriebenen Softwareprodukts („Software“) und der Einräumung diesbezüglicher Nutzungsrechte nach Maßgabe von nachfolgender Ziffer 3. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes.

2.2 Überlassung/Bereitstellung

Germanedge stellt dem Kunden das Softwareprodukt („Software“) zur Nutzung über das Internet zur Verfügung („Service“). Nach rechtsverbindlicher Bestellung durch den Kunden teilt Germanedge dem Kunden die Zugangsdaten zur Nutzung des vertragsgegenständlichen Service mit.

2.3 **Installation/Anpassung**

Die Software wird auf Servern eines von Germanedge genutzten Rechenzentrums betrieben. Eine Anpassung oder Veränderung der Software, insbesondere eine Konfiguration oder Umprogrammierung nach Wünschen des Kunden, ist nicht geschuldet. Entsprechende Leistungen sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

2.4 **Verfügbarkeit**

Germanedge stellt dem Kunden den Service gemäß der Leistungsbeschreibung im Angebot und den dort festgelegten Service Levels zur Verfügung. Für die Internetverbindung zwischen dem Kunden und dem Rechenzentrum und die hierfür erforderliche Hard- und Software (z.B. PC, Netzanschluss, Browser) ist der Kunde verantwortlich. Germanedge erbringt seine Leistung am Anschlusspunkt des von Germanedge genutzten Rechenzentrums an das Internet. Germanedge haftet für die Nichteinhaltung der vereinbarten Verfügbarkeit nur, soweit die Ausfallzeiten von ihr zu vertreten sind. Insbesondere haftet Germanedge nicht für Verfügbarkeitseinschränkungen aufgrund von Netzwerk- und Stromausfällen außerhalb des Einflussbereiches von Germanedge, Ausfälle infolge höherer Gewalt oder für Ausfälle, die vom Kunden verursacht sind.

Die Verfügbarkeit des Services ist 99,5% im Jahresmittel. Zur Berechnung herangezogen wird jeweils ein Kalenderjahr. Die Verfügbarkeit berechnet sich wie folgt:

$$\text{Verfügbarkeit (\%)} = 1 - \text{Summe der Ausfallzeiten (Stunden)} / (365 \times 24h)$$

Ausfallzeiten sind Zeiten, in denen der Service, soweit im Einflussbereich von Germanedge, ohne Kundenverschulden und höhere Gewalt nicht verfügbar ist. Fehler, die Teifunktionen des Services betreffen, zählen nicht als Nichtverfügbarkeit.

Die Messung der Ausfallzeit erfolgt ab Meldung des Kunden im Serviceportal von Germanedge bis zur Wiederherstellung des Services.

Eine Nichtverfügbarkeit des Services während geplanter Wartungsfenster gilt nicht als Ausfallzeit und bleibt für die Berechnung der gemessenen Verfügbarkeit unberücksichtigt.

Für den Fall, dass die zugesicherte Verfügbarkeit des Service unterschritten wird, kann der Kunde von Germanedge Entschädigung für den Nutzungsausfall verlangen, deren Höhe sich wie folgt berechnet:

Entschädigung = vereinbarte jährliche Nutzungsgebühr multipliziert mit („Verfügbarkeit im Jahresmittel in Prozent“ minus „tatsächliche Verfügbarkeit in Prozent“).

Eine Entschädigung kann entweder als Service-Gutschrift ausbezahlt oder im Folgejahr angerechnet werden. Die maximale Entschädigung beträgt 75% der jährlichen Nutzungsgebühr. Bei einem Anspruch des Kunden auf eine Entschädigung größer als 75%, hat der Kunde das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

Eine Nichtverfügbarkeit des Service während der vorab festgelegten Wartungsfenster oder im Rahmen einer Notfall-Wartung, z.B. zur Behebung einer wichtigen Sicherheitslücke, gilt nicht als Ausfallzeit und bleibt für die Berechnung außer Betracht. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus der dem Angebot beigefügten Service Level Beschreibung.

Eine von Germanedge geleistete Entschädigung ist auf etwaige weitergehende Schadensersatz- oder Minderungsansprüche des Kunden wegen der Nichtverfügbarkeit des Service anzurechnen.

2.5 **Wartungsfenster**

Reguläre Wartung: Die Wartungsfenster für reguläre Wartung werden vorab mit dem Kunden abgestimmt. Die für die Aufrechterhaltung des Services benötigten Wartungsfenster (Downtime) sollen nicht mehr als 0,5% der Produktionszeit betreffen.

Notfallwartung: Wartung aus Sicherheits- oder Stabilitätsgründen kann kurzfristig auch während Produktionszeiten durch Germanedge durchgeführt werden.

2.6 **Back-Up**

Backups von Dateien und Datenbanken werden alle 24 Stunden getätigt. Diese werden für eine Dauer von 14 Tagen vorgehalten und anschließend gelöscht. Die Backups werden in einem alternativen Rechenzentrum bzw. Verfügbarkeitszone, getrennt von der originären Datenverarbeitung, gehalten. Datenübertragungen erfolgen ausschließlich über verschlüsselte Verbindungen (SSL oder SSH).

2.7 **Support.**

Germanedge erbringt begleitende Pflege- und Supportleistungen für den Kunden nach Maßgabe der Germanedge Standard Service Bedingungen während des operativen Betriebes – Application Management, Software Support und Wartung (Servicebedingungen). Leistungsumfang ist sowohl die Softwarewartung als auch die Softwareunterstützung. Darüber hinaus wird Germanedge für Produktion (Kundensystem), Test und Entwicklung separate Umgebungen nutzen und die bereitgestellte Kundenumgebung monitoren und Softwarestände aktuell halten. Zu diesem Zweck wird die Umgebung gem. den Vorkehrungen der Ziffer 2.5 Wartungsfenster auf den jeweils aktuellen Software-Stand erneuert.

Die Supportleistungen beinhalten nicht: Allgemeinen Knowhow-Transfer, Schulungen, Konfiguration und Implementierung oder kundenspezifische Dokumentation oder Anpassung der Software.

2.8 **Dokumentation.**

Soweit nicht anders vereinbart, schuldet Germanedge nur die Bereitstellung einer Installationsanleitung und einer Benutzerdokumentation als Online-Hilfe oder PDF-Benutzerhandbuch. Weitergehende Dokumentation, Schulungs- oder Einweisungsleistungen sind besonders zu vereinbaren und zu vergüten.

2.9 **Leistungsänderungen.**

Germanedge ist zu einer Änderung oder einer Anpassung der Software nur dann verpflichtet, wenn eine solche Änderung oder Anpassung zur Instandhaltung der Software nach dem Stand der Technik erforderlich ist. Im Übrigen ist Germanedge zu einer Änderung, Anpassung und Weiterentwicklung der Software nur dann verpflichtet, wenn die Parteien dies gesondert vereinbaren. Ohne eine solche gesonderte Vereinbarung ist Germanedge insbesondere nicht zu einer Weiterentwicklung der Software verpflichtet.

3 Rechteeinräumung

3.1 Nutzungsrecht

Germanedge gewährt dem Kunden mit vollständiger Zahlung der gemäß Ziffer 4 zu entrichtenden Gebühren das nicht ausschließliche, zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränkte, nicht übertragbare und (soweit in dem Angebot nicht ausdrücklich abweichend vereinbart) nicht unterlizenzierbare Recht, auf die Software über das Internet zuzugreifen und diese bestimmungsgemäß in unveränderter Form innerhalb des im Service ausgewiesenen Lizenzumfangs zu nutzen.

Die erlaubten Nutzungsarten (insbesondere die vereinbarten Use Cases, für die die Software verwendet werden darf) sowie der erlaubte Nutzungsumfang (abhängig von der vereinbarten Lizenzart - z.B. die maximale Anzahl der Benutzer oder - im Falle von Floating-Lizenzen - die Anzahl der Benutzer, die die Lizenzierte Software gleichzeitig verwenden dürfen, die erlaubten Standorte/Gebiete/Abteilungen, Datenvolumina und/oder Umgebungen und/oder die Anzahl der Instanzen, für die die Software verwendet werden darf) (zusammen der „**Lizenzumfang**“) sind in dem gebuchten Service festgelegt.

3.2 Inhaberschaft.

~~Der Kunde erkennt an, dass Germanedge im Verhältnis zum Kunden ausschließlicher Inhaber aller Rechte an der lizenzierten Software ist und dem Kunden keinerlei Rechte an der Software zustehen, soweit ihm solche nicht auf der Grundlage dieses AGB oder durch anderweitige schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien ausdrücklich eingeräumt worden sind.~~

3.3 Reverse Engineering.

Dem Kunden ist es außer unter den gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. nach §§ 69d, 69e UrhG) und für die gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Zwecke nicht gestattet, die Software oder einzelne Teile davon durch Reverse Engineering zu analysieren, zu disassemblieren, zu dekompilieren, oder anderweitig zu versuchen, den Quellcode oder die Logik der Software abzuleiten oder zu bestimmen.

3.4 Outsourcing/Nutzung durch Dienstleister.

Der Kunde hat das Recht, eine Drittpartei (z.B. im Wege des Outsourcings) mit der Nutzung der Software oder zum Zwecke der Durchführung anderer Arten von Outsourcing-Dienstleistungen, die die Nutzung der Software im Auftrag des Kunden erfordern, zu beauftragen, mit der Maßgabe, dass diese Drittpartei die Software ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung gegenüber dem Kunden und nur in dem mit dem Kunden vereinbarten Lizenzumfang nutzen darf – und nicht für eigene sonstige Geschäftszwecke.

3.5 Keine Nutzung durch sonstige Dritte.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software Dritten zur Nutzung zur Verfügung zu stellen, weder gegen Entgelt noch unentgeltlich. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, die Software an Dritte zu verkaufen, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie öffentlich wiederzugeben oder öffentlich zugänglich zu machen.

3.6 Übermaßnutzung/Nachlizenzierung.

Nutzt der Kunde die lizenzierte Software in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben.

4 Entgelt und Zahlungsbedingungen

4.1 Gebührenstruktur.

Die vom Kunden für die Nutzung der Software zu zahlenden Gebühren sowie die Abrechnungsmodalitäten ergeben sich aus dem gebuchten Service. Die Vergütung kann aus einer festen monatlichen Grundgebühr und einer vom gebuchten Lizenzumfang abhängigen monatlichen Nutzungsgebühr bestehen.

4.2 Entstehen der Nutzungsgebühr.

Die Nutzungsgebühr wird mit Vertragsbeginn für die Grundlaufzeit und danach mit Beginn einer jeden Verlängerungslaufzeit (siehe Ziffer 10.2) jeweils im Voraus in voller Höhe fällig. Eine Erhöhung des gebuchten Lizenzumfangs (bzw. Wechsel in ein höheres Leistungspaket) ist jederzeit möglich, eine Reduzierung (bzw. Wechsel in ein niedrigeres Leistungspaket) ist nur mit Wirkung zum Ende der Grund- oder einer Verlängerungslaufzeit oder davor mit Zustimmung von Germanedge möglich. Im Falle einer Erhöhung des gebuchten Lizenzumfangs innerhalb der Grund- oder einer Verlängerungslaufzeit werden die zusätzlichen Gebühren anteilig in Rechnung gestellt. Für die Erweiterung des Lizenzumfangs gelten die Preise gemäß der bei Bestellung des zusätzlichen Lizenzumfangs jeweils gültigen Preisliste von Germanedge.

4.3 Preisanpassung.

Die Gebühren sind für die Dauer der Grundlaufzeit (vgl. Ziffer 10.2) gültig. Nach Ablauf der Grundlaufzeit ist Germanedge berechtigt, die Gebühren durch schriftliche Mitteilung an den Kunden mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 90 Tagen jährlich anzupassen (jeweils eine „**Jährliche Anpassung**“), mit der Maßgabe, dass die für den vorangegangenen Zwölf-Monatszeitraum vor dem Inkrafttreten der Jährlichen Anpassung geltenden Vertragsentgelte nicht um mehr als (i) 5% oder (ii) die Änderung des vom Statistischen Bundesamt (*Destatis*) für Deutschland veröffentlichten Verbraucherpreisindex (VPI), wobei die Änderung als prozentuale Änderung gegenüber dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden VPI bzw. dem Inkrafttreten der letzten Jährlichen Anpassung zu berechnen ist, übersteigen darf; maßgeblich ist der höhere Wert. Veröffentlicht das Statistische Bundesamt den vorgenannten Verbraucherpreisindex (VPI) nicht mehr, so wird dieser durch den vergleichbaren Preisindex des Statistischen Bundesamtes, der ihm wirtschaftlich am nächsten kommt, oder alternativ durch den entsprechenden Preisindex für Deutschland, der vom Europäischen Statistischen Amt veröffentlicht wird, ersetzt.

4.4 Rechnungsstellung.

Germanedge stellt dem Kunden die Gebühren zu den im gebuchten Service angegebenen Abrechnungsintervallen und Zahlungsmodalitäten in Rechnung. Die in Rechnung gestellten Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt zu zahlen. Die

Rechnungsstellung erfolgt in der Regel im strukturierten elektronischen Format gemäß § 14 UStG (E-Rechnung). Soweit rechtlich zulässig, erfolgt die Zustellung per E-Mail oder über eine elektronische Schnittstelle. Ein Anspruch auf postalische Rechnungsübermittlung besteht nur bei entsprechender Anforderung durch den Kunden gegen ein Entgelt in Höhe von 1,50 EUR pro Rechnung. Eine qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich.“.

4.5 **Nettopreise.**

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.6 **Zahlungsverzug.**

Kommt der Kunde für zwei Kalendermonate mit der Bezahlung der fälligen Gebühren oder eines nicht unerheblichen Teils der fälligen Gebühren; oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Gebühren in Höhe eines Betrages, der das doppelte einer monatlichen Grund- plus Nutzungsgebühr erreicht, in Verzug, ist Germanedge berechtigt, nach entsprechender schriftlicher Androhung (per E-Mail oder per Brief) den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen.

5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

5.1 **Obhutspflicht.**

Der Kunde ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen Vorsorge zu treffen und dadurch sicherzustellen, dass unbefugte Dritte nicht auf die Software, die Sicherungskopien, die Dokumentation sowie auf sonstige mitgelieferte Begleitmaterialien zugreifen können. Die Kosten für die Aufbewahrung trägt der Kunde.

5.2 **Rechtmäßige Nutzung.**

Der Kunde wird die Software nur im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen nutzen.

5.3 **Systemanforderungen und Mitwirkungspflicht.**

Anforderungen an Hard- und Software beim Kunden sowie organisatorische Anforderungen und etwaige Mitwirkungspflichten des Kunden sind in der in dem Angebot enthaltenen Leistungsbeschreibung enthalten.

6 Kundendaten und Datenschutz

6.1 **Kundendaten**

Sämtliche Rechte an den vom Kunden im Rahmen der Nutzung der Software eingegebenen Daten (z.B. Benutzer, Schichtereignisse, Gerätedaten, Checklisten) und die dabei erzeugten und die mittels der Software von dem Kunden verarbeiteten Daten (z.B. Protokolldaten über die Nutzung der Software) (gemeinsam "Kundendaten") stehen ausschließlich dem Kunden zu.

6.2 **Datenschutz**

Die Parteien stellen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicher, dass bei der Vertragsdurchführung alle anwendbaren Datenschutzbestimmungen, insbesondere solche der Datenschutz-Grundverordnung (EU/2016/679) (DS-GVO), des Bundesdaten-

schutzgesetzes (BDSG) und des Gesetzes über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG), eingehalten werden. Sie werden die von ihnen jeweils eingesetzten Mitarbeiter, Subunternehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen vor der Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen dazu verpflichten, personenbezogene Daten streng vertraulich zu behandeln und diese ausschließlich ~~in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz~~ sowie einer ggf. Gesondert abgeschlossenen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zu verarbeiten.

6.3 **Auftragsdatenverarbeitung**

Sofern Germanedge personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet (z.B. im Falle eines Fernzugriffs bei der Erbringung von seitens des Kunden begleitend bestellten Supportleistungen), für die der Kunde der datenschutzrechtlich Verantwortliche i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO ist bzw. wenn ein Zugriff auf solche Daten jeden-falls nicht ausgeschlossen werden kann, werden die Parteien zudem eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 DS-GVO abschließen, in der u.a. auch die zur Gewährleistung der Datensicherheit und der Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten gemäß Art. 32 DS-GVO konkret umzusetzenden technischen und organisatorischen Maßnahmen verbindlich festgelegt sind.

7 **Mängelansprüche**

7.1 **Mängelfreiheit und Beschaffenheit.**

Germanedge wird die Software während der Vertragslaufzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten. Für die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Software ist ausschließlich die im Angebot enthaltene (bzw. dort in Bezug genommene) Leistungsbeschreibung maßgeblich, nicht jedoch Angaben auf der Webseite, mündliche oder schriftliche Aussagen von Germanedge im Vorfeld des Vertragsschlusses oder in Marketing-Materialien von Germanedge enthaltene Angaben. Die Pflicht zur Erhaltung der Software beinhaltet nicht die Anpassung der Software an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen wie Veränderung der IT-Umgebung, insbesondere Änderung von Hardware oder Betriebssystemen, Anpassung an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten. Darüber hinaus übernimmt Germanedge keine Gewähr dafür, dass die Software den Anforderungen und Zwecken des Kunden genügt oder mit anderen von ihm ausgewählten Programmen zusammenarbeitet. Die Verantwortung für die richtige Auswahl und Benutzung der Software sowie der damit beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse trägt der Kunde.

7.2 **Mängelbeseitigung.**

Der Kunde ist verpflichtet, Germanedge Mängel der Software nach deren Entdeckung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für den Fall, dass während der Vertragslaufzeit ein Mangel an der Software auftritt, wird Germanedge diesen Mangel im Wege der Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist für den Kunden kostenfrei beheben. Germanedge genügt der Pflicht zur Nacherfüllung auch, indem ein Softwareupdate zum Download bereitgestellt wird. Schlägt die Nacherfüllung fehl, stehen dem Kunden die

weiteren gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Germanedge ist berechtigt, den Kunden vorübergehend Fehlerumgehungs möglichkeiten aufzuzeigen und den Mangel später durch Anpassung der Software zu beseitigen, sofern dies dem Kunden zumutbar ist. Der Kunde hat Germanedge den zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Zugriff auf die Software und die Dokumentation zu ermöglichen.

Der Kunde ist verpflichtet, eine ihm von Germanedge zum Zwecke der Fehlerbeseitigung im Wege eines Updates bereitgestellte neue Version der Software zu übernehmen, es sei denn, dies führt für ihn zu unzumutbaren Anpassungs- und Umstellungsproblemen. Germanedge ~~anbietet~~ oder, ~~erfüllt~~ zur Nacherfüllung, unabhängig davon, mit welchen technischen Mitteln die Installationsroutine versehene Updates zum Download bereitgestellt und dem Kunden telefonischer Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme angeboten werden.

Schlägt die von Germanedge geschuldete Mängelbeseitigung endgültig fehl, ist der Kunde zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Ein Fehlschlagen der Mängelbeseitigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Mängelbeseitigung für Germanedge unzumutbar ist; wenn Germanedge die Mängelbeseitigung verweigert, ~~weigert~~ wenn die Mängelbeseitigung durch Germanedge aus sonstigen Gründen für den Kunden unzumutbar ist. Kündigt der Kunde den Vertrag außerordentlich, sind sämtliche Programmkopien der Software zu vernichten, unbrauchbar zu machen oder an Germanedge zurückzugeben.

Der Kunde wird vor der Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen mit der gebotenen Sorgfalt prüfen, ob ein der Nacherfüllung unterliegender Mangel gegeben ist. Er wird dazu insbesondere den Hinweisen in der zugehörigen Dokumentation folgen. Sofern ein behaupteter Mangel nicht der Verpflichtung zur Nacherfüllung unterfällt (Scheinmangel), ist Germanedge berechtigt, dem Kunden die für die Verifizierung und Fehlerbehebung erbrachten Leistungen zu den jeweils gültigen Standardvergütungssätzen von Germanedge zuzüglich der angefallenen Auslagen in Rechnung zu stellen, es sei denn, der Kunde hätte den Scheinmangel auch bei Anstrengung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennen können.

7.3 Erfüllungsort der Mängelgewährleistung.

Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Sitz von Germanedge. Die Nacherfüllung kann durch telekommunikative Übermittlung von Software bzw. im Wege der Fernwartung erfolgen, es sei denn, die telekommunikative Übermittlung ist dem Kunden, beispielsweise aus Gründen der IT-Sicherheit, nicht zuzumuten.

7.4 Änderungen.

Germanedge ist berechtigt, die Software und die Dokumentation zu ändern, wenn und soweit dies erforderlich ist, (i) zur Anpassung an eine neue Rechtslage oder Rechtsprechung, (ii) aufgrund geänderter technischer Rahmenbedingungen oder (iii) zur Gewährleistung der Daten- und Systemsicherheit. Darüber hinaus kann Germanedge die Software und die Dokumentation im Rahmen der technischen Weiterentwicklung angemessen ändern und anpassen, unter der Voraussetzung, dass sich der Leistungs- und Funktionsumfang der Software durch die Änderung nicht nachteilig für den Kunden verändert und der Kunde unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben durch die Änderung nicht schlechter gestellt wird. Der Kunde wird per E-Mail vorab über Änderungen informiert.

7.5 **Anfängliche Unmöglichkeit.**

Eine verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Sachmängel wird ausgeschlossen.

7.6 **Gesetzliche Regelung.**

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regeln zur mietrechtlichen Mängelgewährleistung.

8 **Rechte Dritter, Freistellung**

8.1 **Freistellung**

Germanedge wird den Kunden von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung der Software freistellen und ihm die daraus entstandenen Schäden, Kosten und Aufwendungen, einschließlich der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung, ersetzen. Voraussetzung für die Freistellungspflicht ist jeweils, dass (i) der Kunde Germanedge unverzüglich schriftlich (auch per E-Mail) über die erfolgte Inanspruchnahme informiert, (ii) sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Germanedge nicht mit dem Anspruchsteller vergleicht oder die geltend gemachten Ansprüche anerkennt; und (iii) Germanedge die alleinige Kontrolle über die Rechtsverteidigung und etwaige Vergleichsverhandlungen mit dem Dritten ermöglicht und Germanedge alle hierzu erforderlichen Vollmachten einräumt und bei ihm diesbzgl. vorhandenen Informationen überlässt.

8.1.1 **Nutzungsverletzung**

Wenn Germanedge der Auffassung ist oder festgestellt wird, dass die vertragsgemäße Nutzung der Software durch den Kunden Rechte Dritter verletzt, ist Germanedge nach ihrer Wahl berechtigt, die Software so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich des verletzten Drittcrechts herausfällt, gleichwohl aber der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit entspricht, oder für den Kunden die Befugnis zu erwirken, dass die Software uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Kunden vertragsgemäß genutzt werden kann; falls beide Alternativen für Germanedge unzumutbar sind, ist Germanedge berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dem Kunden den gezahlten Kaufpreis zu erstatten. Weitergehende Ansprüche des Kunden bleiben unberührt.

9 **Haftung**

9.1 **Unbeschränkte Haftung**

Germanedge haftet unbeschränkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, auch für seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, nur bei (a) Vor-satz oder grober Fahrlässigkeit, (b) der Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, (c) im Umfang einer von ihr übernommenen Garantie sowie (d) nach dem Produkthaftungsgesetz. Garantiezusicherungen durch Germanedge bedürfen der Schriftform und sind im Zweifel nur dann als solche auszulegen, wenn sie als „Garantie“ bezeichnet werden.

9.2 **Haftungsbeschränkung**

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Germanedge nur für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (sog. Kardinalpflichten), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde

regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung von Germanedge der Höhe nach auf den Schaden beschränkt, der nach Art des Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Dabei gehen die Parteien übereinstimmend davon aus, dass der typische, vorhersehbare Schaden höchstens 100 % der von dem Kunden in den zurückliegenden 12 Monaten vor dem schadensursächlichen Ereignis insgesamt an Germanedge gezahlten Kaufpreise und sonstigen vertragsgegenständlichen Entgelte entspricht.

9.3 **Datensicherungen**

Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet Germanedge insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

9.4 **Kostenlose Testphase**

Für Schaden, die während einer ggf. vereinbarten kostenlosen Testphase verursacht wurden, ist die Haftung von Germanedge auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

9.5 **Mitarbeiter und Beauftragte von Germanedge**

Die Haftungsbeschränkungen der Ziffern 9.2 und 9.3 gelten auch für die persönliche Haftung von Vertretern, Mitarbeitern, Beauftragten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Germanedge entsprechend.

10 **Laufzeit und Kündigung**

10.1 **Kostenlose Testphase.**

Wenn der vom Kunden gebuchte Tarif eine kostenlose Testphase vorsieht, gilt für die Laufzeit des Vertrages Folgendes: Mit Vertragsschluss beginnt zunächst eine 30-tägige Testphase. Für die Testphase fallen keine Gebühren an. Mit Ablauf der Testphase beginnt automatisch die Grundlaufzeit gemäß Ziffer 10.2, sofern der Kunde den Vertrag nicht mit einer Frist von drei (3) Werktagen zum Ende der Testphase hin kündigt.

10.2 **Laufzeit.**

Der Vertrag ist je nach Bestellung des Kunden für eine bestimmte, in dem Angebot ausgewiesene Mindestvertragslaufzeit geschlossen ("**Grundlaufzeit**") und verlängert sich anschließend automatisch um weitere Vertragsperioden mit der im Angebot angegebenen Dauer ("**Verlängerungslaufzeit**"), wenn der Vertrag nicht von einer Partei mit einer Frist von drei (3) Monaten ("**Kündigungsfrist**") zum Ende der Grund- oder einer Verlängerungslaufzeit gekündigt wurde. Soweit in dem Angebot nicht abweichend vereinbart, beträgt die Grundlaufzeit 36 Monate und die Verlängerungslaufzeit jeweils zwölf (12) Monate. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für die Reduzierung des Lizenzumfangs gilt Ziffer 4.2.

10.3 **Form.**

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Zur Wahrung der Schriftform reicht auch die Übersendung eines unterzeichneten Dokumentes per Fax oder E-Mail (z.B. als PDF-Scan), nicht jedoch andere Übermittlungsformen.

11 Rückgabe und Löschung

11.1 Germanedge-Materialien

Nach Beendigung der Vertragslaufzeit ist der Kunde verpflichtet, die Nutzung der Software einzustellen und die Materialien sowie alle Kopien (einschließlich der Sicherunaskopie) und alle von Germanedge zur Verfügung gestellten Dokumentationen und sonstigen Unterlagen zurückzugeben. Die Rücksendung erfolgt auf eigene Kosten des Auftraggebers.

Hat Germanedge dem Kunden Software per Download zur Verfügung gestellt, steht es Germanedge frei, auf die Rückgabe zu verzichten und stattdessen vom Kunden die Löschung der Software und aller Kopien sowie die Vernichtung der überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstigen Unterlagen zu verlangen.

Eine Nutzung der Software nach Ablauf der Vertragslaufzeit ist unzulässig, wenn die Parteien keine Übergangsfrist vereinbart haben.

11.2 Materialien des Kunden

Werden die Daten des Kunden in der Cloud-Anwendung gespeichert, verpflichtet sich Germanedge, dem Kunden alle während der Vertragslaufzeit erzeugten, hochgeladenen oder verarbeiteten Daten in einem interoperablen, strukturierten, allgemein gebräuchlichen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung zu stellen. Die Daten werden spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Vertrages zur Verfügung gestellt. Germanedge gewährt dem Kunden auf Anfrage für einen Zeitraum von 30 Tagen nach Beendigung des Vertrages und gegen Entgelt für diesen Zeitraum Lesezugriff auf die Cloud-Anwendung. Germanedge wird die gespeicherten Daten des Kunden 30 Tage nach Beendigung des Vertrages löschen.

11.3 Übergangsfrist für den Weiterbetrieb:

Der Kunde kann verlangen, dass die Erbringung der Dienstleistungen ganz oder teilweise für einen Zeitraum von maximal zwölf (12) Monaten nach der Kündigung (unabhängig vom Rechtsgrund der Kündigung) fortgesetzt wird. Das Recht des Kunden nach diesem Abschott gilt nicht, wenn Germanedge den Vertrag berechtigt aus wichtigem Grund gekündigt hat.

Der Kunde ist verpflichtet, Germanedge rechtzeitig darüber zu informieren, dass eine Übergangszeit erforderlich ist und wie lange diese voraussichtlich dauern wird. Die Information gilt als rechtzeitig, wenn Germanedge ausreichend Zeit gegeben wird, die personellen und sachlichen Ressourcen für die Übergangszeit vorzuhalten bzw. bereitzustellen. Mehrkosten, die durch eine nicht rechtzeitige Information entstehen, trägt der Auftraggeber.

Die Bestimmungen des Vertrages, insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Vergütung, gelten während dieser Übergangszeit fort.

Entstehen Germanedge durch diese Verpflichtung nachweislich Mehrkosten, kann Germanedge eine angemessene Erhöhung der Vergütung zum Ausgleich dieser Mehrkosten verlangen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Germanedge den Kunden unverzüglich im Voraus über die zu erwartenden Mehrkosten informiert.

12 **Schlussbestimmungen**

12.1 **Angebot**

Das zugrundeliegende Angebot von Germanedge, das der Kunde angenommen hat ist Vertragsbestandteil. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Angebot gehen die Bedingungen des Angebotes vor.

12.2 **Aufrechnung**

Der Kunde kann mit anderen Ansprüchen als mit seinen vertraglichen Gegenforderungen aus dem jeweils betroffenen Rechtsgeschäft nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn dieser Anspruch von Germanedge unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

12.3 **Abtretung**

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Vertrag mit Germanedge ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.

12.4 **Geheimhaltung**

Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrags sowie sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit vom jeweils anderen Vertragspartner erhaltenen Informationen und Dokumente, gleich welcher Art, streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden. Die Verpflichtung gilt auch für einen Zeitraum von drei (3) Jahren über das Vertragsende hinaus. Eine zwischen den Parteien etwa gesondert vereinbarte Vertraulichkeitsvereinbarung bleibt unberührt und gilt vorrangig.

12.5 **Referenzwerbung**

Germanedge darf den Kunden zum Zwecke der Eigenwerbung als Referenz benennen, insbesondere auf ihrer Homepage und Social-Media-Präsenzen (inkl. Firmen-Logo). Darüberhinausgehende Veröffentlichungen (z.B. in Form von Pressemitteilungen, Success Stories, Werbematerialien o.ä.) bedürfen der vorherigen Freigabe des Kunden.

12.6 **Exportkontrolle**

Die Vertragsparteien sind sich darüber bewusst, dass IT-Leistungen Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Die Vertragserfüllung von Germanedge steht daher unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

12.7 **Geänderte Geschäftsbedingungen.**

Germanedge ist berechtigt, diese für das Vertragsverhältnis mit dem Kunden geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu ändern; soweit dadurch nicht wesentliche Leistungsinhalte für das Äquivalenzverhältnis zwischen den Vertragsparteien geändert werden und die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Germanedge wird den Kunden über die Änderung der AGB schriftlich (auch per Fax oder E-Mail) informieren. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht schriftlich (auch per Fax oder E-Mail) innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmeldung, gilt die Änderung

als genehmigt und die neue Fassung ist ab diesem Zeitpunkt für das Vertragsverhältnis zwischen Germanedge und dem Kunden maßgeblich. Auf diese Folge wird Germanedge den Kunden bei der Änderungsmeldung ausdrücklich hinweisen.

12.8 Anwendbares Recht

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts Anwendung.

12.9 Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand derjenige bei Germanedge. Germanedge bleibt berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

12.10 Teilunwirksamkeit.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt dasjenige, was die Parteien nach dem ursprünglich angestrebten Zweck unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise redlicherweise vereinbart hätten. Das Gleiche gilt im Falle einer Vertragslücke